

**Gericht:** VGH  
**Aktenzeichen:** 10 ZB 10.147  
**Sachgebietsschlüssel:** 512

**Rechtsquellen:**

§ 130 Abs. 4 StGB  
Art. 15 BayVersG

**Hauptpunkte:**

Heldengedenktag 2008

**Leitsätze:**

---

---

**Beschluss des 10. Senats vom 3. Dezember 2010**  
(VG München, Entscheidung vom 25. November 2009, Az.: M 7 K 08.5532)



10 ZB 10.147  
M 7 K 08.5532

*Großes Staats-  
wappen*

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*\*\*

- Kläger -

gegen

**Landeshauptstadt München,**  
vertreten durch den Oberbürgermeister,

\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

- Beklagte -

beteiligt:

**Landesrechtsanwaltschaft Bayern**  
**als Vertreter des öffentlichen Interesses,**

\*\*\*\*\*

wegen

Versammlungsverbot;

hier: Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil  
des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 25. November 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dhom,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Simmon,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich

ohne mündliche Verhandlung am **3. Dezember 2010**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,- Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Aus dem der rechtlichen Prüfung durch den Senat allein unterliegenden Vorbringen im Zulassungsantrag ergeben sich weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung noch weist die Rechtsache die behauptete grundsätzliche Bedeutung auf. Auch die Divergenzrüge greift nicht durch.
- 2 Die Darlegungen im Zulassungsantrag vermögen die Richtigkeit des Urteils nicht in Frage zu stellen (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Selbst wenn es zutreffen sollte, dass der Veranstalter mit dem Heldengedenktag eine nationalsozialistische Gedenkfeier nachgestalten wollte, kann darin ohne weitere Anhaltspunkte nicht eine Billigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft gesehen werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2009 (BVerfGE 124, 300) setzt der Tatbestand des § 130 Abs. 4 StGB und damit auch der Tatbestand des Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG, der der strafrechtlichen Vorschrift nachgebildet ist, ein Gutheißen der für das NS-Regime kennzeichnenden Menschenrechtsverletzungen und damit der geschichtlich realen Willkürakte von verbrecherischer Qualität voraus (vgl. BVerfG a.a.O., RdNr. 81, 100). Nicht erfasst von diesem Verbot wird das Verbreiten von an die Ideologie des Nationalsozialismus anknüpfenden Ansichten, eine generell zustimmende Bewertung von Maßnahmen des NS-Regimes oder eine positive Anknüpfung an Tage, Orte oder Formen, denen ein an diese Zeit erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt (vgl. BVerfG a.a.O., RdNr. 85). Legt man diese Kriterien zugrunde, kann dem inhaltlichen Anliegen der

Versammlung, das dem Motto der Versammlung und deren Ausgestaltung zu entnehmen ist, zwar eine Verherrlichung der deutschen Soldaten entnommen werden, wie sie für das NS-Regime typisch war. Eine konkludente Billigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft im Ganzen ist damit jedoch aus Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums nicht ohne weiteres verbunden. Ein derartiger Zusammenhang bedürfte – anders als bei der Gedenkfeier für Rudolf Heß, dessen ostentative Verehrung als „Stellvertreter des Führers“ nicht anders als eine uneingeschränkte Billigung des gesamten NS-Regimes einschließlich der an Menschenverachtung nicht zu überbietenden verbrecherischen Handlungen zu verstehen war (vgl. BVerfG a.a.O., RdNr. 108) – weiterer Anhaltspunkte, die die Beklagte aber nicht aufgezeigt hat. Insbesondere blieb sie den Nachweis schuldig, dass mit der Versammlung die Rassenideologie des NS-Regimes gebilligt oder getöteter Mitglieder der NSDAP oder spezifischer Verbrechen der Wehrmacht oder anderer Organisationen des NS-Regimes gedacht werden sollte. Auch der tatsächliche Ablauf der Veranstaltung einschließlich der mitgeführten Plakate und Redebeiträge lässt nicht erkennen, dass das Anliegen der Veranstaltung über eine in der Öffentlichkeit als unangemessen und einseitig angesehene Glorifizierung der Reichswehr und der Wehrmacht hinausging. Selbst eine moralisch verwerfliche Geschichtsdeutung verliert nicht den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG vom 7.11.2008 EuGRZ 2008, 769). Da das inhaltliche Anliegen der Versammlung aber auch ohne an das NS-Regime erinnernde Begleitumstände wie Fackeln, Trommeln, bestimmte Fahnen oder Lieder der Öffentlichkeit vermittelt werden konnte, griffen die vom Verwaltungsgerichtshof im Eilverfahren angeordneten Beschränkungen nicht in unzulässiger Weise in das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters ein (vgl. BVerfG vom 23.6.2004 BVerfGE 111, 147). Vielmehr konnte der Gefahr für die öffentliche Ordnung, wenn sich eine Versammlung durch ihr Gesamtgepräge mit den Riten und Symbolen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft identifiziert und durch das Wachrufen der Schrecken des Regimes die Bürger einschüchtert, durch entsprechende Beschränkungen begegnet werden (vgl. BVerfG vom 5.9.2003 NVwZ 2004, 90).

- 3 Die Rechtssache hat nicht die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Da die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Billigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft“ durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2009 (BVerfGE 124, 300) hinreichend geklärt ist, kommt dieser Zulassungsgrund nicht in Betracht.

